

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma K.-M. Löhrmann

1. Anwendung, Geltung

- 1.1 Für unsere sämtlichen Geschäfte und Lieferungen gegenüber Kaufleuten, wenn das Rechts geschäft zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Lieferungs- und Zahlungsverkehrs (ALZ).
- 1.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser ALZ unwirksam sein, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird die Wirksamkeit des Inhalts der übrigen ALZ nicht davon berührt.
- 1.3 Für die geschäftlichen Beziehungen zu unseren Kunden gelten ausschließlich die nach-folgenden Bedingungen, und zwar auch dann, wenn der Kunde seine eigenen evtl. abweichenden Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat oder mitteilt. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluß, Umfang der Lieferung

- 2.1 Vertragsabschluß kommt durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
 - 2.2 Erteilen wir dem Kunden auf die Kundenbestellung keine Auftragsbestätigung, so erfolgt die Annahme der Bestellung durch Übermittlung der Lieferung nebst Rechnung und/oder Lieferschein.
 - 2.3 Umfang und Inhalt der Lieferung ist durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Rechnung und/oder den Lieferschein der dem Kunden zugeleiteten Lieferung bestimmt und maßgebend.
 - 2.4 Die für die Erfüllung unserer Aufträge verwendeten Materialien entsprechen den DIN-Normen, gültig für die BRD und soweit vorhanden, den Normen der EWG.
- ### 3. Kundenvorgaben, Obliegenheit und Verantwortung
- 3.1 Unser Kunde ist für die Vorgabe seiner kundenspezifischen Daten und Maße, insbesondere Lasten für die Verwendung unserer Produkte ausschließlich selbst verantwortlich. Jegliche Maßangaben sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt sind.
 - 3.2 Unser Kunde ist für die freie Zufahrt zur Anlieferung unserer Produkte durch Lkw an die vorgesehene Ablade- und Montagestelle im Zeitpunkt der Anlieferung allein verantwortlich. Unser Kunde hat für freie Zufahrt zu sorgen und die von uns gelieferte Ware selbst abzuladen.
 - 3.3 Unser Kunde ist für die behinderungs freie Montage, soweit von uns angeboten, sowie die Lasten- und Tragfähigkeit des vorhandenen Untergrundes für die Verwendung unserer Produkte verantwortlich.
 - 3.4 Transportverpackungen unserer Produkte werden bei freier Rücklieferung an den Geschäftssitz durch uns kostenlos der Entsorgung zugeführt.
 - 3.5 Unser Kunde übernimmt die Überprüfung, ob unsere Montageanleitung für unsere Produkte bei Anlieferung vorliegt, das Fehlen der Montageanleitung muß unser Kunde uns gegenüber sofort rügen. Die Montage darf nur unter Einhaltung unserer Montageanleitung und bei Vorliegen dieser durch den Kunden durchgeführt werden.

4. Lieferzeit, Gefahrübergang

- 4.1 Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.
- 4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterdauern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 4.3 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
- 4.4 Die Gefahr für die jeweiligen Lieferungen geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes ab Werk, bei Selbstabholung durch den Kunden mit Bereitstellen der Verladung ab Werk auf den Kunden über. Bei Lieferungen durch unsere Fahrzeuge oder durch von uns beauftragte Transporteure geht die Gefahr mit Anlieferung an der Baustelle auf den Kunden über. Es ist Sache des Kunden, auf seine Kosten jeweilige Lieferung ab Gefahrenübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.
- 4.5 Nimmt der Auftraggeber die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder in ein Speditions- oder Lagerhaus eines Dritten einzulagern. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferungen oder der Versand der Ware auf Wunsch des Auftraggebers zurück gestellt werden oder infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, für längere Zeit unmöglich sind. Die Rechnungsstellung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Bereitstellung der Ware.
- 4.6 Versandte und angelieferte Waren sind vom Kunden auch dann zu verwahren, wenn sie Mängel aufweisen. Der Kunde begibt sich dadurch seiner Rechte VII, VIII nicht.
- 4.7 Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich außerdem um den Zeitraum, währenddessen der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge uns gegenüber in Verzug ist. Unbeschadet bleiben unsere darüber hinausgehenden Rechte im Hinblick auf den Verzug des Auftraggebers.

5. Preise, Zahlung

- 5.1 Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk ohne Montage in € (Euro). Zu den Preisen kommt die MwSt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 5.2 Die Zahlung hat, falls nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Wird in der Auftragsbestätigung Skontoabzug oder Rabatt vereinbart, so gilt dies für den ab Werk-Preis ohne Fracht und sonstige Nebenkosten.
- 5.3 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles sind wir berechtigt, bankmäßige Überziehungszinsen zu berechnen, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 5.4 Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere nehmen wir nur nach Vereinbarung, erfüllungshalber, ohne Gewähr für Protest und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit an. Diskontspesen berechnen wir vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und -spesen hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Eigentumsvorbehalt und Verfügungsgewalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum und die Verfügungsgewalt aus dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftigen entstehen den Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit

sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

- 6.3 Unser Eigentumsrecht erstreckt sich auch auf eine durch Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Befüllung entstehende neue Ware oder Sache. Jede Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgen bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Auftrag. Bleiben bei einer Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir im Wert anteilig Miteigentum. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren und zu sichern. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung seiner bzw. unserer Rechte durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.4 Über rechtliche oder tatsächliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. In gleicher Weise hat er uns über die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle des Zugriffs durch Dritte ist uns das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluß vorzulegen.
- 6.5 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.
- 6.6 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfähige Haftung für uns begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen, und sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- 6.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

7. Urheberrechte

Soweit wir Zeichnungen, technische Informationen und Dokumentationen unserer Erzeugnisse dem Kunden überlassen, verbleiben jegliche Urheberrechte, insbesondere auch das Recht der Vervielfältigung, bei uns. Ohne unsere Zustimmung darf unser Kunde ihm überlassene Zeichnungen, technische Informationen und Dokumentationen nur für den konkreten Auftrag verwenden. Jegliche Vervielfältigung und Überlassung an Dritte ist untersagt.

8. Mängelrüge, Haftung für Mängel

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu überprüfen; erkennbare Mängel oder Beanstandungen über die fehlende Vollständigkeit sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Tagen schriftlich unter Angabe des vom Kunden behaupteten Mangels und des Lagerortes anzuzeigen.
- 8.2 Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muß die Mängelrüge bei Entdeckung unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch nach 6 Monaten.
- 8.3 Nicht frist- und formgerechte Mängelanzeigen bei erkennbaren Mängeln haben den Verlust der sich aus den Mängeln ergebenden Ansprüche zur Folge.
- 8.4 Unser Kunde übernimmt die Verantwortung in eigener Überprüfung für jegliche Umwelteinflüsse, insbesondere für chemische Reaktionen bereits vorhandener eigener Anlagen und dritter Unternehmen am Ort der Verwendung unserer Produkte.
- 8.5 Keine Gewähr übernehmen wir für Schäden, die sich durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, Verwendung oder fehlerhafte Montage sowohl durch den Kunden als auch durch Dritte, insbesondere Nichteinhaltung unserer Montageanleitung sowie durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung ergeben, soweit diese nicht durch unser Verschulden entstanden sind.
- 8.6 Fahrtkosten und Aufwendungen, die uns durch nicht berechtigte Mängelrügen und Mängelbeseitigungen, die durch den Kunden zu vertreten sind, entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden diesem nach unserem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Sie sind rein netto zu zahlen.
- 8.7 Bei berechtigten Mängeln beschränkt sich unsere Gewährleistung auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Liefergegenstandes. Der Kunde hat uns innerhalb angemessener Frist zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung aufzufordern. Erfolgt durch uns keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder gelingt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht, so hat der Kunde die Wahl, von uns entweder die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.
- 8.8 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt – unsere eigenen Kosten für die Nachbesserung oder die Kosten der Ersatzlieferung einschließlich der Kosten des Versandes.
- 8.9 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den Vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

9. Produkthaftung, Haftung für Nebenpflichten

- 9.1 Entsteht durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung des Liefergegenstandes oder durch fehlerhafte Beratung, Information oder durch fehlerhafte Verwendungsvorschläge während oder nach Vertragsabschluß dem Kunden ein Schaden, auch aufgrund der Anspruchsgrundlage Produkthaftung, so gilt unter Ausschuß jeglicher weiterer Ansprüche, gleichgültig auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen, die Regelung über die Haftung für Mängel der Lieferung im Sinne der Bestimmung Tz. VIII.

10. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Kundendaten, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der Kunde über diese verfügen kann, zu speichern und zu verarbeiten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Unsere Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten sind nicht berechtigt und bevollmächtigt, mündliche Vereinbarungen außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragsinhaltes zu treffen. Vertragsinhalt ist daher nur das, was von uns schriftlich als vereinbart festgehalten oder als solches bestätigt wird.
- 11.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Wesel
- 11.3 Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten zwischen uns unseren Kunden, der Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, wird nach Wahl von uns beim Amtsgericht Wesel oder Landgericht Düsseldorf ausschließlich vereinbart.